

Klausur Nr. 1658
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Lorenz Faust
Rechtsanwalt
Brunhildstraße 24
90461 Nürnberg

Nürnberg, 16. Dezember 2024

An das
Landgericht Nürnberg-Fürth
- Zivilkammer für Bausachen -
90429 Nürnberg

Klage

In dem Rechtsstreit

Theobald Borken, Brunhildstraße 2, 90461 Nürnberg

- Kläger -

gegen

Huberta Schlickerrieder, Buchheimer Straße 13, 90431 Nürnberg

- Beklagte zu 1) -

Bruno Artus, Buchheimer Straße 67, 90431 Nürnberg

- Beklagter zu 2) -

wegen Aufwendungsersatz u.a.

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 6.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich Versäumnisurteil gegen die Beklagten beantragt. Gegen eine Einzelrichterentscheidung bestehen keine Bedenken.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus Klägersicht nicht entgegen. Einer Entscheidung durch den Einzelrichter stehen ebenso wie der Durchführung einer Videoverhandlung keine Bedenken entgegen.

Begründung:

Es geht vorliegend um Aufwendungsersatz wegen Selbstvornahme der Mangelbeseitigung und um Schadensersatz aus einem Werkvertrag.

Die Beklagte zu 1) betrieb in Nürnberg unter der Firma „Schlickerrieder Holzbau e.K.“ ein Bauunternehmen, das im Handelsregister eingetragen war.

Sie schloss am 2. Februar 2023 einen Vertrag mit dem Kläger, wonach sich die Beklagte zu 1) gegen einen Festpreis von 50.000 € zur Renovierung eines alten Kuhstalls auf dem vom Kläger geerbten Anwesen Brunhildstraße 2 in 90461 Nürnberg verpflichtete. Der Kuhstall sollte zu einem Atelier für das Gewerbe des Klägers umgebaut werden. Der Kläger, der beruflich mit Kunst diverser Art handelt, beabsichtigte, dort Vernissagen u.Ä. abzuhalten.

Die von der Beklagten zu 1) durchzuführenden Aufgaben wurden in dem Vertrag exakt festgelegt.

Auf das Wesentliche verkürzt ging es u.a. darum, das recht hohe Gebäude vertikal in ansprechender Weise zu unterteilen: Auf der Südseite sollte in einem Drittel der Fläche des Gebäudes ein zweites Stockwerk eingefügt werden, das ganz aus Holz bestehen sollte. Es sollte als große Galerie den Blick nach unten freigeben und durch eine schmalere, ca. einen Meter breite Galerie, die innen rund um das gesamte Gebäude läuft, ergänzt sein. Zwei hölzerne Treppen sollten vom Erdgeschoss nach oben führen.

Beweis: Vertragsurkunde vom 2. Februar 2023 (Anlage K₁).

Auf Vorschlag der Beklagtenseite ließ sich der Kläger dazu überreden, das Holz an einigen Stellen durch die Beklagte mit einem speziellen Holzlack lackieren zu lassen.

Die Beklagte zu 1) führte, unterstützt durch ihre Mitarbeiter, die geschuldeten Dienste ab Anfang März 2023 durch und stellte sie noch im Laufe desselben Monats fertig.

Am 28. März 2023 besichtigte der Kläger den Kuhstall und unterzeichnete daraufhin ein von der Beklagten zu 1) vorgefertigtes Protokoll, in dem er erklärte, die Leistungen der Beklagten zu 1) seien „ordnungsgemäß erbracht“ worden.

Nachdem der vereinbarte Werklohn am 13. April 2023 überwiesen worden war, sieht sich der Kläger nun leider veranlasst, diese Erklärung wieder infrage zu stellen:

Seit Mitte Mai 2024 fielen ihm immer mehr Stellen auf, an denen die Holzlackierung zunächst nur leicht, dann immer stärker abzublättern begann. Auf das Problem hingewiesen, erwiderte die Beklagte zu 1) telefonisch mindestens zweimal, dass der Kläger mehr lüften müsse und dass er aufpassen solle, nicht zu scharfe Putzmittel zu verwenden. Er könne sich darauf verlassen, dass die Tätigkeiten absolut fachgerecht ausgeführt worden seien, da es sich immerhin um einen Meisterbetrieb handele. Die „Erklärungen“ der Beklagten konnten aber, das war dem Kläger schnell klar, unmöglich die Ursache sein. Der Raum war nämlich immer ausreichend belüftet und irgendwelche nicht für Holzlackierungen zugelassenen Reinigungsmittel waren nie verwendet worden, einige der betroffenen Stellen waren schon aufgrund ihrer Lage definitiv überhaupt nie geputzt oder sonst wie befeuchtet worden.

Da sich die Beklagte nicht kooperativ zeigte, beauftragte der Kläger am 10. Juni 2024 den vereidigten Sachverständigen Hermann Hölzer, der ihm von der Handwerksinnung Nürnberg genannt worden war, mit der Prüfung der Ursachen des Problems.

Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass das verwendete Holz u.a. der Treppe und zweier Stützbalken an einigen Stellen zu schimmeln begann, weil es nicht ausreichend ausgetrocknet war, bevor es verbaut und lackiert wurde. Da die Lackierung ein weiteres Austrocknen verhinderte, trat ein Feuchtigkeitsstau ein, der fast zwangsläufig die Gefahr des Verfaulens zahlreicher Holzteile nach sich zog.

Beweis: Gutachten des vereidigten Sachverständigen Hermann Hölzer vom 24. Juni 2024 (Anlage K₂).

Der Gutachter legte eine ganze Reihe von Maßnahmen dar, die zur Verhinderung weiterer Schäden nötig waren. Während teilweise ein Abschleifen des Holzlacks und der angegriffenen Stellen ausreichte, musste das Holz an anderen Stellen vollständig ausgetauscht werden.

Beweis: Gutachten des Hermann Hölzer vom 24. Juni 2024 (Anlage K₂).

Daraufhin erklärte der Kläger der Beklagten zu 1) bei einem Besuch in deren Firma am 2. Juli 2024 unter Vorlage einer Abschrift des Gutachtens, dass er ihm zur Durchführung der dort vorgeschlagenen Maßnahmen eine Frist bis einschließlich 30. Juli 2024 setze, andernfalls werde er weitere Leistungen seinerseits ablehnen und eine Fremdfirma beauftragen.

Beweis: Zeuge N.N.

Da die Beklagte zu 1) nicht zur Nachbesserung bereit war, beauftragte der Kläger, nachdem er sich zuvor mit großem Aufwand über geeignete Drittunternehmen erkundigt hatte, am 13. August 2024 die Firma „Nagel & Amboss“ aus Nürnberg mit der Durchführung der vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen.

Beweis: Vertrag vom 13. August 2024 (Anlage K₃).

Die Firma „Nagel & Amboss“ führte den Auftrag dann nach einigen Vorbereitungsmaßnahmen zwischen dem 2. September 2024 und 5. September 2024 durch. Sie stellte dem Kläger hierfür inklusive Material insgesamt 5.500 € in Rechnung, die dieser am 10. Oktober 2024 überwies.

Beweis: Rechnung vom 3. Oktober 2024 (Anlage K₄) und Kontoauszug des Klägers (Anlage K₅).

Diesen Betrag fordert der Kläger nun als Aufwendungsersatz.

Der an die Firma „Nagel & Amboss“ gezahlte Preis war in dieser Höhe unvermeidbar. Es handelt sich um einen örtlichen Anbieter mit sehr gutem Ruf, der dem Kläger von einem Architekten empfohlen worden war. Die Stundensätze dieser Firma waren marktgerecht. Der Kläger hatte sich vor der Auftragsvergabe noch bei drei weiteren

Unternehmen nach deren Stundensätzen erkundigt, wobei diese jeweils sogar leicht höher waren als die der Firma „Nagel & Amboss“.

Beweis: Zusammenstellung des vorausgegangenen Schriftverkehrs mit der Firma „Nagel & Amboss“ und anderen Firmen (wird im Bestreitensfalle nachgereicht)

Die Anfrage nach einem möglichen Festpreis lehnten alle Anbieter ab. Dies hatte der befragte Architekt bereits so prognostiziert. Auf Festpreise lässt sich bei Mangelbeseitigungsmaßnahmen, bei denen man nie wissen kann, welche sprichwörtlichen (bautechnischen) „Leichen im Keller“ sind, nämlich erfahrungsgemäß ohnehin kein Auftragnehmer ein.

Die Firma „Nagel & Amboss“ führte die Maßnahme mit insgesamt fünf Mitarbeitern zügig und ohne jede unnötige Verzögerung durch. Neben den beträchtlichen Kosten für Material und Maschinennutzung von rund 3.500 € waren die 2.000 € für Arbeitsaufwand unvermeidbar.

Für diesbezügliche Details verweise ich auf die Rechnung der Firma „Nagel & Amboss“, in der die aufgeführten Tätigkeiten und die dafür verwendeten Arbeitsstunden im Einzelnen dargelegt sind.

Beweis: Rechnung vom 3. Oktober 2024 (Anlage K₄).

Selbstverständlich sind alle diese Tätigkeiten der konkreten Mangelbeseitigung zuzuordnen und waren insoweit unvermeidbar.

Sollte letzteres – wider Erwarten – durch die Beklagten bestritten werden, so besteht die Möglichkeit der näheren Erläuterung der Maßnahmen und ihrer Hintergründe durch einen leitenden Mitarbeiter des durchführenden Drittunternehmens. Im Bestreitensfalle würde der Name noch recherchiert und eine geeignete Person als Zeuge angeboten werden.

Zusätzlich fordert der Kläger weitere 500 €, die er dem vereidigten Sachverständigen Hermann Hölzer für dessen gutachtliche Tätigkeit zur Ermittlung der Ursache der Probleme bezahlen musste. Es handelt sich hierbei um ein Honorar in einer für die konkrete Gutachtertätigkeit üblichen Höhe. Diesen Betrag hat er am 1. Juli 2024 an Herrn Hölzer überwiesen.

Beweis: Kostennote des Hermann Hölzer vom 24. Juni 2024 (Anlage K₆) und Kontoauszug des Klägers (Anlage K₇).

Die Beklagte zu 1) hätte bei Beachtung der einfachsten und selbstverständlichsten Überprüfungsregeln bezüglich des Baumaterials erkennen können und müssen, dass das Holz noch nicht ausreichend ausgetrocknet war und daraus nahezu zwangsläufig entsprechende Schäden am Bauwerk entstehen.

Beweis: Gutachten des Hermann Hölzer vom 24. Juni 2024 (Anlage K₂).

Möglicherweise liegt sogar vorsätzliches Verhalten vor, indem die Beklagte zu 1) sich das Geld, das sie durch die sehr geschickte Verhandlungsführung des Klägers und

den für diesen sehr günstigen Festpreis quasi schon verloren hatte, durch geeignete „Sparmaßnahmen“ und in der Hoffnung, dass diese nicht bemerkt werden, wieder „zurückholen“ wollte.

Der Beklagte zu 2) haftet für die Verbindlichkeiten der Beklagten zu 1), weil er durch Vertrag vom 15. Oktober 2024 zum 1. Dezember 2024 hin die Firma der Beklagten zu 1) samt Personal, Gebäude usw. übernommen hat. Das Unternehmen firmiert seither unter Firma „Schlickerrieder Holzbau, Inhaber Bruno Artus“.

Beweis: Handelsregisterauszug

Dadurch ist der Beklagte zu 2) automatisch in die Haftung für Verbindlichkeiten der Beklagten zu 1) eingetreten.

Lorenz Faust
Rechtsanwalt

Die gemäß §§ 72a GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO originär zuständige Kammer für Bau-sachen übertrug den Rechtsstreit gemäß § 348a Abs. 1 ZPO an Einzelrichterin Milde.

Es wurde schriftliches Vorverfahren verfügt. Am 30. Dezember 2024 erfolgte die Zu-stellung der Klageschrift, und zwar unter Aufforderung zur Verteidigungsanzeige in-nerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wo-chen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristver-säumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Dr. Sven Musila
Rechtsanwalt
Buchheimer Straße 1
90431 Nürnberg

Nürnberg, 13. Januar 2025

An das
Landgericht Nürnberg-Fürth
90429 Nürnberg

Az.: 4 O 412/24

Hiermit zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht in Sachen Borken gegen Schli-ckenrieder und Artus die Vertretung der beiden Beklagten an.

Ich beantrage vollständige Klageabweisung.

Zunächst verwahre ich mich gegen die unverschämte Klägerbehauptung, die Beklagte zu 1) habe vorsätzlich nicht ausreichend getrocknetes Holz verwendet, um eine „Spar-maßnahme“ durchzuführen. Richtig ist, dass die Beklagtenseite jederzeit die hand-werklich gebotene Sorgfaltspflicht beachtet hat. Manche Probleme entstehen eben

immer wieder einmal, ohne dass dem Handwerker daraus ein Verschuldensvorwurf gemacht werden kann.

Weiterhin aber verschweigt der Kläger Wesentliches:

Die Beklagte zu 1) hat den Kläger am 12. August 2024 mit einem Mitarbeiter aufgesucht und ihm angeboten, die geforderten Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Sie bot den Beginn der Maßnahmen innerhalb einer Woche an. Daraufhin wurde sie vom Kläger mit der haltlosen Begründung, das sei jetzt zu spät, weggeschickt.

Eine Fristsetzung mit „Ablehnungsandrohung“, wie sie der Kläger behauptet, war zuvor auch nicht erfolgt. Vielmehr hat der Kläger die Beklagte zu 1) bei dem betreffenden Gespräch vom 2. Juli 2024 zwar zur Nachbesserung aufgefordert, eine Frist hat er dabei aber nicht gesetzt.

Schon deswegen war er verpflichtet, das Nachbesserungsangebot vom 12. August 2024 anzunehmen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Aufwendungsersatz und Schadensersatz schon nach dem klaren Gesetzeswortlaut keinesfalls kumulativ verlangt werden kann.

Auch eine Haftung des Beklagten zu 2) ist nicht gegeben.

Der Beklagte zu 2) hat im Übernahmevertrag vom 15. Oktober 2024 mit der Beklagten zu 1) vereinbart, dass er nicht in deren Verbindlichkeiten eintrete. Dies hat verhindert, dass der Beklagte zu 2) für etwaige Verbindlichkeiten des Beklagten zu 1) haftet.

Dr. Sven Musila
Rechtsanwalt

Der Schriftsatz wurde dem Klägervertreter am 17. Januar 2025 unter Fristsetzung gemäß § 276 Abs. 3 ZPO zugestellt.

Lorenz Faust
Rechtsanwalt
Brunhildstraße 24
90461 Nürnberg

Nürnberg, 31. Januar 2025

An das
Landgericht Nürnberg-Fürth
90429 Nürnberg

Az.: 4 O 412/24

In Sachen Borken gegen Schlickerrieder und Artus nehme ich erneut zum Verfahren Stellung und möchte nun meinen Antrag ändern.

Der Klageantrag zu 1) soll nun folgendermaßen lauten:

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an Herrn Roger Kubrick aus 90459 Nürnberg, Bogenstraße 14, 6.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus ab 31. Dezember 2024 zu bezahlen.

Zur Umstellung des Antrags ist Folgendes vorzutragen.

Die streitgegenständliche Forderung gegen beide Beklagte wurde bereits am 7. Januar 2025 auf Antrag eines Gläubigers des Klägers (der benannte Herr Roger Kubrick) ordnungsgemäß durch Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg gepfändet. Gleichzeitig wurde die Klageforderung dem Herrn Kubrick antragsgemäß zur Einziehung überwiesen; beides einschließlich der Zinsforderung.

Beweis: Beschluss vom 7. Januar 2025 (Az.: 3 M 465/25; Anlage K₈).

Dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde den Beklagten als Drittschuldern und dem Kläger als Vollstreckungsschuldner jeweils am 8. Januar 2025 zugestellt.

Zur Sache selbst: Dass die Beklagtenseite die Details der Fristsetzung vom 2. Juli 2024 bestreitet, ist skandalös. Der Beklagtenvertreter möge sich nochmals mit seiner Mandantschaft auseinandersetzen, wie es sich wirklich verhielt. Immerhin war ein Mitarbeiter aus dem Betrieb der Beklagten zu 1) anwesend, als dieses Gespräch stattfand. Sollte die Beklagtenseite weiterhin die Fristsetzung bestreiten, so wird es un schwer möglich sein, den Namen des Zeugen zu ermitteln und zu nennen. Für den Fall, dass dies tatsächlich nötig sein sollte, behalten wir uns noch weiterreichende Reaktionen – auch solche außerhalb des Zivilrechts – vor.

Richtig ist zwar, dass die Beklagte zu 1) am 12. August 2024 tatsächlich Nachbesserungsarbeiten anbot. Das aber war eindeutig zu spät. Unabhängig von den übertrieben formalistisch anmutenden und daher absolut nicht überzeugenden Argumenten der Beklagtenseite, steht es nach unserer Ansicht außer Frage, dass das Primärschuldverhältnis automatisch mit Fristablauf erlosch und zeitgleich die Gewährleistungsrechte wie der Aufwendungsersatzanspruch entstanden.

Daher war der Kläger nach dem Ablauf der bis zum 30. Juli 2024 gesetzten Frist nicht mehr verpflichtet, Nachbesserungsangebote der Beklagtenseite anzunehmen. Dies war ihm am 12. August 2024 schon deswegen nicht mehr zumutbar, weil er bis dahin schon einiges an Zeit in die Suche nach einer geeigneten Drittfirma investiert hatte.

Der Vortrag der Beklagtenseite zu Haftungsausschlussvereinbarungen zwischen den Beklagten wird mit Nichtwissen bestritten. Im Handelsregister steht davon nichts.

Überdies wäre eine solche Vereinbarung vorliegend nicht maßgeblich, da sie unzulässigerweise zu Lasten Dritter (des Klägers) gehen würde.

Lorenz Faust
Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde dem Beklagtenvertreter am 5. Februar 2025 zugestellt.

Dr. Sven Musila
Rechtsanwalt
Buchheimer Straße 1
90431 Nürnberg

Nürnberg, 19. Februar 2025

An das
Landgericht Nürnberg-Fürth
90429 Nürnberg

Az.: 4 O 412/24

In Sachen Borken gegen Schlickerrieder und Artus möchte auch ich hiermit erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Die Klage ist in ihrer jetzigen Form bereits unzulässig, insbesondere liegen die Voraussetzungen einer gewillkürten Prozessstandschaft nicht vor.

Die Beklagten haben trotz des gerichtlichen Beschlusses mit der Forderungspfändung und -überweisung nichts zu tun, also ist es unzumutbar, dass sie mittelbar in diesen Streit hineingezogen werden.

Überdies wurde der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss dem Beklagten zu 2) am 8. Januar 2025 auch nicht unter Wahrung aller Formalien zugestellt. Konkret: Da offenkundig beim Zustellversuch niemand in der Wohnung des Beklagten zu 2) angetroffen wurde, wurde das Dokument in den Hausbriefkasten des Beklagten zu 2) eingeworfen. Dabei hat die verantwortliche Person aber das Zustelldatum nicht – wie vorgeschrieben – auf dem Umschlag vermerkt.

Beweis: Umschlag des zugestellten Beschlusses (als Scan in Anlage)

Der Beklagte zu 2) entnahm das Schreiben erst am 9. Januar 2025 seinem Briefkasten.

Nach Rücksprache mit meiner Mandantschaft möchte ich meinen Vortrag zu den Vorgängen vom 2. Juli 2024 nun doch etwas präzisieren. An diesem Tag hat der Kläger tatsächlich eine Frist bis zum 30. Juli 2024 gesetzt. Mein bisheriges Vorbringen hierzu bitte ich als auf einem Informationsversehen basierend zu entschuldigen.

Die Klägerbehauptung, er habe erklärt, dass er andernfalls weitere Leistungen seinerseits ablehnen und eine Fremdfirma beauftragen werde, wird hingegen weiter bestritten. Dies muss der Phantasie des Klägers entspringen. Die Beklagtenseite ist von der Ablehnung ihres späteren Nachbesserungsangebotes und der Beauftragung einer Drittfirma vielmehr völlig überrascht worden.

Bezüglich der Gutachterkosten kann diese Fristsetzung schon deswegen keine Wirkung haben, weil diese Kosten zuvor entstanden sind. Der Kläger hätte nach dem Gesetz zuerst die Frist setzen müssen, und dann erst hätte er gegebenenfalls einen Gutachter beauftragen dürfen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass das Begehren des Klägers in sich widersprüchlich ist. Er muss sich entscheiden, ob er Aufwendungsersatz oder Schadensersatz verlangt. Dies ergibt sich schon aus § 281 Abs. 4 BGB.

Dr. Sven Musila
Rechtsanwalt

Der Schriftsatz wurde an den Klägervorteiler weitergeleitet. Die zuständige Einzelrichterin setzte die mündliche Verhandlung für den 19. März 2025 fest und lud die Parteien hierzu.

Landgericht Nürnberg-Fürth
Az.: 4 O 412/24

Protokoll

aufgenommen in öffentlicher Sitzung am 19. März 2025

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Milde als Einzelrichterin

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit erschienen nach Aufruf der Sache:

Rechtsanwalt Faust für den Kläger.

Rechtsanwalt Musila für die Beklagten, sowie der Beklagte zu 2) persönlich.

Der Versuch einer gütlichen Einigung scheitert.

Der Klägervorteiler stellt seine geänderten Anträge aus dem Schriftsatz vom 31. Januar 2025.

Der Beklagtenvorteiler beantragt die Abweisung der Klage.

Der Klägervorteiler äußert die Rechtsansicht, dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch dem Beklagten zu 2) wirksam zugestellt worden sei, denn es sei unerheblich, dass das Zustelldatum nicht auf dem Umschlag vermerkt worden war. Bei der insoweit einschlägigen Vorschrift handele es sich um eine bedeutungslose Ordnungsvorschrift. Zumindest habe der Beklagte zu 2) nach seinem eigenen Vorbringen den Beschluss ohnehin kurz darauf persönlich erhalten.

Der vom Klägervorteiler vorgelegte Handelsregisterauszug bezüglich der Firmenübernahme durch den Beklagten zu 2) sowie die Urkunde über die vertraglichen Vereinbarungen der beiden Beklagten vom 15. Oktober 2024 werden diskutiert.

Der Klägervorteiler erklärt, dass er seinen Anspruch auf Ersatz der durch die Beauftragung der Firma „Nagel & Amboss“ entstandenen Kosten nach wie vor primär auf einen Anspruch aus Aufwendungsersatz aus Vertrag stütze. Nur wenn dieser Anspruch nicht oder nicht kumulativ zu den Gutachterkosten verlangt werden könne, wolle er diese Forderung auf andere Anspruchsgrundlagen wie etwa Schadensersatz, G.o.A. oder ähnliches stützen.

Der Beklagtenvertreiter trägt vor, nach nochmaligem Überprüfen der Lage sei der Beklagten zu 1) nun auch aufgefallen, dass der vom Kläger an die Firma Nagel & Amboss gezahlte Betrag überhöht sei. Die Erforderlichkeit dieser Kosten sei also zu bestreiten, weil zu viele Arbeitsstunden in Rechnung gestellt worden seien. Es müsse davon ausgegangen werden, dass hier andere Arbeiten miterledigt worden seien. Mangels eines Hinweises seitens der Beklagten an ihn sei ihm dieser Vortrag nicht früher möglich gewesen, der Zeitpunkt also zu entschuldigen.

Der Klägervorteiler tritt dem entgegen und beantragt, dieses Vorbringen als verspätet zurückzuweisen. Selbstverständlich sei allein die Mängelbeseitigung durchgeführt worden und es seien keine anderen Arbeiten miterledigt worden. Das würden Mitarbeiter der Firma Nagel & Amboss mit Sicherheit als Zeugen bestätigen können und er hätte ein Zeugenbeweisangebot abgegeben, wenn die Beklagten dies früher bestritten hätten.

Die Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss**:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 213.

Milde
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Rickel
Justizangestellte

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Rubrum, Tatbestand und Streitwertfestsetzung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit der Sachverhalt nicht ausdrücklich das Gegenteil schildert. Es ist zu unterstellen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise erteilt wurden. Soweit der Sachverhalt nicht ausdrücklich das Gegenteil schildert, wurden alle Schriftsätze von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten ordnungsgemäß in elektronischer Form aus dem elektronischen Anwaltspostfach (beA) abgesandt und gingen am Datum ihrer Datierung bei Gericht ein.

Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Es ist ohne Prüfung davon auszugehen, dass außer der Verweisung in § 650a I S. 2 BGB keine Vorschriften aus den §§ 650a ff BGB anwendbar sind.

Hinweis: Die von Klägerseite vorgelegte Rechnung der Firma „Nagel & Amboss“ vom 3. Oktober 2024 listet die Einzelpositionen für Material, Maschinennutzung und Arbeitsaufwand detailliert auf. Dennoch kann üblicherweise allein anhand einer solchen Rechnung nicht sicher ausgeschlossen werden, dass einzelne Arbeiten einem Zweck dienen, der über die Beseitigung des bloßen Mangels hinausgeht. Dies könnte nur durch eine Erläuterung seitens des durchführenden Drittunternehmens ausgeschlossen werden.